



An die Fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen	Organisationseinheit: BMG - II/A/3 (Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)
	Sachbearbeiter/in: Waltraud Nositzka
	E-Mail: waltraud.nositzka@bmg.gv.at
	Telefon: +43 (1) 71100-4242
	Fax: +43 (1) 71344041561
	Geschäftszahl: BMG-93500/0237-II/A/3/2014
	Datum: 22.05.2014

E-Mail:

Änderungen zum Psychotherapiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich darüber zu informieren, dass durch das Inkrafttreten des EU-Patientenmobilitätsgesetz (EU-PMG) am 25.04.2014, kundgemacht unter BGBl. I Nr. 32/2014, das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geändert worden ist.

Im Psychotherapiegesetz finden sich nun auch Bestimmungen zur Dokumentationspflicht und Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der Ausübung des psychotherapeutischen Berufs wie folgt:

A. Dokumentationspflicht

Die (der) Psychotherapeutin (Psychotherapeut) ist verpflichtet, über jede von ihr (ihm) gesetzte psychotherapeutische Maßnahme, Aufzeichnungen zu führen (Dokumentationspflicht). Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre ab Beendigung der psychotherapeutischen Leistungen aufzubewahren.

In diesem Zusammenhang wird im § 16a Abs. 4 Psychotherapiegesetz bestimmt, dass im Falle des Todes von außerhalb von Einrichtungen tätig gewesenen Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten) der Erbe oder sonstige Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet ist, die Dokumentation über psychotherapeutische Leistungen für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer gegen Kostenersatz

1. einem vom verstorbenen Berufsangehörigen rechtzeitig dem Bundesministerium für Gesundheit schriftlich benannten, außerhalb einer Einrichtung tätigen Berufsangehörigen, der in diese Benennung und Pflichtenübernahme schriftlich eingewilligt hat, oder
2. sofern diese Erfordernisse nicht vorliegen, vom Bundesministerium für Gesundheit zu bestimmenden Dritten zu übermitteln.

Gemäß § 16a Abs. 5 leg.cit. treten Personen gemäß Abs. 4 in die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation ein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (§ 15 leg.cit.). Auf Verlangen des Behandelten haben sie die diese Person betreffende Dokumentation dieser auszuhändigen.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurde daher ein entsprechendes Formblatt zur Meldung der Dokumentationsaufbewahrung erstellt, das auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bmg.gv.at zum Download zur Verfügung steht.

B. Berufshaftpflichtversicherung

Gemäß § 16b Psychotherapiegesetz in Verbindung mit § 27 Abs. 3 leg.cit. hat der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch Berufsangehörige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung (25.04.2014) bereits in die Psychotherapeutenliste eingetragen sind, bis längstens 31. Dezember 2015 zu erfolgen.

Für Personen, die nach dem Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes am 25.04.2014 in die Psychotherapeutenliste eingetragen werden, gilt gemäß § 16b Abs. 1 leg.cit., dass vor Aufnahme der selbständigen Berufsausübung eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten ist. Im Sinne von § 16b Abs. 5 leg.cit. ist der Bestand der Berufshaftpflichtversicherung dem Bundesminister für Gesundheit auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

C. Resümee

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht Sie als anerkannte fachspezifische Ausbildungseinrichtung, im Rahmen der Psychotherapieausbildung die Auszubildenden auf diese neuen Bestimmungen im Psychotherapiegesetz hinzuweisen.

Darüber hinaus darf mitgeteilt werden, dass seitens des Bundesministeriums für Gesundheit im Zuge der schriftlichen Mitteilung über die erfolgte Eintragung in die Psychotherapeutenliste ebenfalls eine entsprechende Information erfolgt.

In der Anlage darf Ihnen das BGBl. I Nr. 32/2014 zur gefälligen Kenntnis gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Beilage: 1

Signaturwert	cb7N5BR3cGyR19sEM1JK5ATNoRaC98EbPokjNLVDhIJTkGBScq8BSN8V58snLberB+Qgzjl+y7xN9tYKXTO5oLhxfYAe+yKLIIG7nk9fbpMdt599NYkTt41eorgBdqzZeXo9XSnMTZFPPAMO0Ymqvb4FLZhe3MCqUtg+TuGNISM=	
	Unterszeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-22T14:47:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	